

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1884.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 17. Januar 1884.

1.

**Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei Triest
vom 12. Januar 1884,**

betreffend Fortdauer der in Poglied bestehenden Wegmauth.

Im Einvernehmen mit dem Istrianer Landes-Ausschusse und der k. k. Finanz-Direction wird die Fortdauer der in Poglied bestehenden Wegmauth auf ein weiteres Jahr, d. i. vom 19. December 1883 bis 18. December 1884 unter den in der Statthalterei-Kundmachung vom 10. November 1882, L.-G.- und V.-Bl. N. 25, beziehungsweise vom 2. Februar 1881, L.-G.- und V.-Bl. N. 5, enthaltenen Bedingungen gestattet.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Triest m. p.

Der feuerpflichtige Prämienbetrag wird durch den Betrag der Brutto-Prämien-Einnahmen bestimmt, welcher seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes, während des Solarjahres,

Verordnungen des Königl. Ministeriums des Innern

für das

Verordnungen des Königl. Ministeriums des Innern

betreffend die Organisation der Kreisverwaltungen, die Organisation der Kreisverwaltungen, die Organisation der Kreisverwaltungen

Verordnung

über

die Organisation der Kreisverwaltungen vom 17. Januar 1884

1

Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1884

betreffend die Organisation der Kreisverwaltungen

Zum Einsetzen mit dem 1. Januar 1884 sind die Kreisverwaltungen in Preußen neu organisirt worden. Die Organisation der Kreisverwaltungen ist in der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1884, betreffend die Organisation der Kreisverwaltungen, festgesetzt. Diese Verordnung ist in der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Januar 1884, S. 10, veröffentlicht worden.

Verordn. m. p.